

# Satzung des TC Blau-Weiß Schwetzingen

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Schwetzingen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwetzingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Tennissports sowie die der Jugendarbeit.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Dem Verein wird gestattet, den Vorstandsmitgliedern eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung bis maximal in Höhe des Freibetrages gem. § 3 Nr. 26a EstG zu bezahlen.

Dem Verein wird gestattet, Fahrtkosten zu erstatten, die den Mitgliedern im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Fahrtkosten können gem. der Lohnsteuerrichtlinien erstattet werden (Regelung über die pauschalen Kilometersätze bei Benutzung eines privaten Fahrzeuges). Das Mitglied hat die Fahrten nachzuweisen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband e.V. Für die Mitglieder des Vereins sind daher die Satzungen und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des Badischen Tennisverbandes und des Deutschen Tennisbundes verbindlich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat

a) Ehrenmitglieder - Über eine Ernennung wegen besonderer Verdienste um den Verein entscheidet der Vorstand.

b) Aktive Mitglieder

c) Passive Mitglieder

(2) Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft muss bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitgliedes

b) durch Austritt des Mitgliedes

c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich für die Beiträge Lastschrift einzuzug zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. 03. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedem Mitglied steht nach Erfüllung seiner Beitragspflicht die Platzanlage und das Clubhaus zu den vom Vorstand festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.

Eine Stundung von Beiträgen und Umlagen ist möglich. Diese muss schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet sodann innerhalb von 2 Wochen und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Angelegenheiten werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - von der Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - a) die Jahresberichte
  - geschäftsführender Vorstand
  - Sport

- Jugend

b) der Prüfungsbericht der Kassenprüfer

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Wahl des Vorstandes

e) die Wahl des Ehrenrates

f) die Wahl von 2 Kassenprüfern und eines Stellvertreters

g) Genehmigung des Haushaltsplanes und gegebenenfalls:

h) Satzungsänderungen

i) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen sowie der Aufnahmegebühr

k) die Auflösung des Vereins.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Mitglieder sind vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung verschickt werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 20% der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

(6) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später als 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen und über Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung einer Behandlung der Anträge mit einfacher Mehrheit zustimmt.

(7) Bei der Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Versammlungsprotokoll ist auf Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

(8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins betreffende Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(9) Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(10) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, im Verhinderungsfalle einem Mitglied des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

a) der Vorsitzende

b) zwei stellvertretende Vorsitzende,

wobei einer/eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden Schatzmeister/in sein muss,

und dem erweiterten Vorstand, dem angehören:

c) der Sportwart

d) der Breitensportwart

e) 2 Jugendwarte

f) der Schriftführer

g) der Pressewart

h) 3 Beiräte.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Das passive Wahlalter beträgt 18 Jahre. Die Wahl ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist im Bedarfsfall bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Geschäftsbereich - nach Weisung des Vorsitzenden - von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann das Vorstandsamt auch kommissarisch besetzt werden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden alleine vertretungsberechtigt sind.

(6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

## **§ 12 Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz in Mitgliedsfragen gemäß den §§ 5, 6 und für Vereinsstrafen gemäß § 14 dieser Satzung. Er berät in wichtigen Fragen den Vorstand auf dessen Ansuchen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat und zwar:

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 Beisitzer
- und 1 stellvertretendes Mitglied

mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies wünscht. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein seit mindestens 5 vollen Geschäftsjahren als Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Der Ehrenrat entscheidet als Berufungsinstanz mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Ehrenrat mit 5 Mitgliedern.

(4) Erscheint der Antragsteller in dem Verfahren vor dem Ehrenrat auf Ladung unentschuldigt nicht, so ist die Berufung zu verwerfen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Buch- und Kassenführung des Vereins auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Vereinsstrafen**

(1) Clubstrafen sind:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße von € 50,- bis € 250,
- c) Vorübergehender Ausschluss vom Spielbetrieb
- d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht bis zum 31.3. eines jeden Jahres und zwei erfolglose Mahnungen jeweils zum 15.4. und 1.5. eines Geschäftsjahres
- d) Verstoß gegen die Platz-, Spiel- und Hausordnung.

(3) Den Vereinsstrafen unterliegen alle Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung. Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

(4) Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig, die binnen 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Strafbeschlusses bei dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Ehrenrat eingehen muss. Ruft der Betroffene den Ehrenrat nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist an, so unterwirft er sich endgültig der Bestrafung und begibt sich des Rechts der Kontrolle durch unabhängige Richter. Die Anrufung des Ehrenrates hat aufschiebende Wirkung.

(6) Auch vor dem Ehrenrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(7) Verstöße verjähren in 3 Monaten ab Kenntniserlangung durch ein Vorstandsmitglied, spätestens jedoch 6 Monate nach der Tat.

(8) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren ist durch Antrag des Betroffenen oder durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes wieder aufzunehmen, wenn neue Tatsachen und Beweismittel vorliegen, die im Zeitpunkt der letzten Entscheidung nicht bekannt waren.

(9) Soweit bei der Festsetzung einer Vereinsstrafe Kosten entstehen, hat der Betroffene diese zu tragen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 2 Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu stellen sind.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Badischen Tennisverband e.V. zum Zwecke der Förderung des Tennissports zu.

Schwetzingen, den 03.11.2009